



# Anforderungen für die Verbringung von zusammengesetzten Erzeugnissen aus Drittländern in die Europäische Union

Stand: 19.12.2022

## Allgemeines

Ein „**zusammengesetztes Erzeugnis**“ ist nach der Begriffsbestimmung des Artikels 2 Nr. 21 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292<sup>1</sup> ein **Lebensmittel, das sowohl Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs als auch verarbeitete Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthält**. Dabei muss die Zutat pflanzlichen Ursprungs, die einem Verarbeitungserzeugnis tierischen Ursprungs beigegeben wird, das neu gewonnene (zusammengesetzte) Lebensmittel so verändern, dass die Begriffsbestimmung von „Verarbeitungserzeugnis“ (tierischen Ursprungs) gemäß Artikel 2 Buchstabe o der Verordnung (EG) Nr. 852/2004<sup>2</sup> nicht mehr gilt und die charakteristischen Eigenschaften eines Verarbeitungserzeugnisses tierischen Ursprungs nicht mehr vorliegen. Zur Abgrenzung ist u.U. die Prüfung im Einzelfall angezeigt; auch die Angabe des KN-Codes ist zu beachten. Im Folgenden einige wenige Beispiele:

- Bei einer Pizza oder einem Hamburger, die unter Verwendung von Fleisch-, Milch- oder Fischereierzeugnissen hergestellt worden sind, handelt es sich um zusammengesetzte Erzeugnisse. Gleiches gilt für Sahnelikör oder Eiscreme, bei dessen Herstellung Milchpulver zugefügt worden ist.
- Dahingegen bleibt ein Joghurt mit Erdbeeren ein Milcherzeugnis, eine Wurst oder eine Frikadelle mit Knoblauch und Kräutern bleibt ein Fleischerzeugnis.

<sup>1</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2022/2292 der Kommission vom 6. September 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Anforderungen an den Eingang von Sendungen von der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren und bestimmten für den menschlichen Verzehr bestimmten Waren in die Union (ABl. L 304 vom 24.11.2022, S. 1).

<sup>2</sup> „Verarbeitungserzeugnisse“ Lebensmittel, die aus der Verarbeitung unverarbeiteter Erzeugnisse hervorgegangen sind; diese Erzeugnisse können Zutaten enthalten, die zu ihrer Herstellung oder zur Verleihung besonderer Merkmale erforderlich sind gemäß Artikel 2 Buchstabe o der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2021/382 vom 3.3.2021 (ABl. L 74 vom 4.3.2021, S. 3).

Zu beachten ist auch, dass ein unverarbeitetes Erzeugnis tierischen Ursprungs, dem ein Erzeugnis pflanzlichen Ursprungs beigemischt wird, nach wie vor als ein unverarbeitetes Erzeugnis tierischen Ursprungs eingestuft wird, zum Beispiel:

→ Spieße mit Frischfleisch und Gemüse, Sushi mit Reis und rohem Fisch, Honig mit Nüssen.

Die **Rahmenbestimmungen für die amtlichen Kontrollen** bei der Verbringung zusammengesetzter Erzeugnisse aus Drittländern<sup>3</sup> in die EU sind seit dem 14.12.2019 in der **Verordnung (EU) 2017/625<sup>4</sup>** (Basis-Kontrollverordnung) geregelt. Die neuen **Rahmenbestimmungen für die Anforderungen** an zusammengesetzte Erzeugnisse bei deren Verbringung aus Drittländern in die EU gelten seit dem 21.04.2021 und werden insbesondere mit **Artikel 20, Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 22 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292** sowie mit **Artikel 162 und Artikel 163 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692<sup>5</sup>** festgelegt.

Die Durchführung der amtlichen Kontrollen zur Überwachung der Einhaltung der Anforderungen ist Aufgabe der zuständigen Behörden der Länder.

## Rechtsgrundlagen

**Neben den zuvor genannten grundsätzlichen unionsrechtlichen Vorschriften zur Verbringung von Lebensmitteln aus Drittländern in die EU, gelten für zusammengesetzte Erzeugnisse u.a. die folgenden besonderen Regelungen:**

- Durchführungsverordnung (EU) 2019/2129 der Kommission vom 25. November 2019 zur Festlegung von Bestimmungen für die einheitliche Anwendung der Häufigkeitsraten für Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen bei bestimmten Sendungen von Tieren und Waren, die in die Union verbracht werden (ABl. L 321 vom 12.12.2019, S. 122), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/2141 vom 3.12.2021 (ABl. L 433 vom 6.12.2021, S. 5).
- Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission vom 16. Dezember 2020 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) 2016/429 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Muster für Veterinärbescheinigungen, der Muster für amtliche Bescheinigungen und der Muster für Veterinär-/amtliche Bescheinigungen für den Eingang in die Union von Sendungen bestimmter Kategorien von Tieren und Waren (...) (ABl. L 442 vom 30.12.2020, S. 1); zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1219 vom 14.7.2022 (ABl. L 188 vom 15.7.2022, S. 75) – insbesondere Artikel 28 (amtliche Eingangsbescheinigung) i.V.m. Anhang III Kapitel 50; Artikel 30 (amtliche Durchfuhrbescheinigung) i.V.m. Anhang III Kapitel 52; Artikel 33 (private Bestätigung) i.V.m. Anhang V.
- Delegierte Verordnung (EU) 2021/630 der Kommission vom 16. Februar 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich bestimmter Kategorien

<sup>3</sup> Wenn Drittländer/ein Drittland genannt werden/wird, können/kann ggf. auch nur Drittlandsgebiete/ein Drittlandsgebiet gemeint sein. Aus sprachlichen Gründen wurde auf eine zusätzliche Aufführung der Drittlandsgebiete/des Drittlandsgebiets in dem Text verzichtet.

<sup>4</sup> Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel (...) (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2021/1756 vom 6. Oktober 2021 (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 27).

<sup>5</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 379), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/54 vom 21.10.2021 (ABl. L 10 vom 17.1.2022, S. 1)

von Waren, die von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen sind, sowie zur Änderung der Entscheidung 2007/275/EG der Kommission (ABl. L 132 vom 19.4.2021, S. 17), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1615 vom 22.4.2022 (ABl. L 243 vom 20.9.2022, S. 1) (sogenannte **Negativliste**).

- Durchführungsverordnung (EU) 2021/632 der Kommission vom 13. April 2021 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liste der Tiere, der Erzeugnisse tierischen Ursprungs, des Zuchtmaterials, der tierischen Nebenprodukte und Folgeprodukte, der zusammengesetzten Erzeugnisse sowie des Heus und des Strohs, die an Grenzkontrollstellen amtlich zu kontrollieren sind, (...) (ABl. L 132 vom 19.4.2021, S. 24), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1322 vom 25.7.2022 (ABl. L 200 vom 29.7.2022, S. 25) (sogenannte **Positivliste**).
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen der Drittländer oder Drittlandsgebiete, aus denen gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates der Eingang bestimmter für den menschlichen Verzehr bestimmter Tiere und Waren in die Union zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S.118); zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/2293 vom 18. November 2022 (ABl. L 304 vom 24.11.2022, S. 31).

## Anforderungen

Bei den Anforderungen an zusammengesetzte Erzeugnisse sind solche zu unterscheiden, die generell für alle zusammengesetzten Erzeugnisse gelten und solche, die in Abhängigkeit von der Art des zusammengesetzten Erzeugnisses festgelegt worden sind.

### Generell

Für alle zusammengesetzten Erzeugnisse gilt **Artikel 20 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292**. Zur Identifizierung der zusammengesetzten Erzeugnisse wird der relevante Code des Harmonisierten Systems (HS) und die Bezeichnung, wie von der Weltzollorganisation festgelegt, gemäß Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 angegeben. Folgende KN-Codes sind für zusammengesetzte Erzeugnisse gelistet: 1517, 1518, 1601 00, 1602, 1603 00, 1604, 1605, 1702, 1704, 1806, 1901, 1902, 1904, 1905, 2001, 2004, 2005, 2008, 2101, 2103, 2104, 2105 00, 2106, 2202, 2208.

Zusammengesetzte Erzeugnisse dürfen nur dann zwecks Inverkehrbringen in die EU verbracht werden, wenn alle in den zusammengesetzten Erzeugnissen enthaltenen Verarbeitungserzeugnisse tierischen Ursprungs entweder

- in einem für das jeweilige enthaltene Verarbeitungserzeugnis tierischen Ursprungs zugelassenen Drittlandsbetrieb oder
- in einem Betrieb mit Sitz in einem Mitgliedstaat

hergestellt worden sind. Über den folgenden Link auf die Website der Europäischen Kommission sind die Listen der in Drittländern für die Verbringung in die EU zugelassenen produktspezifischen Betriebe einzusehen: [Non-EU Countries Authorised Establishments \(europa.eu\)](https://europa.eu).

Die zusammengesetzten Erzeugnisse müssen wiederum in einem Drittland hergestellt worden sein, das für die einzelnen im zusammengesetzten Erzeugnis enthaltenen Verarbeitungserzeugnisse tierischen Ursprungs in der jeweiligen produktspezifischen Spalte im Anhang -I der **Durchführungsverordnung (EU) 2021/405** aufgeführt ist. Dabei wurde insbesondere folgendes festgelegt:

- Drittländer, die keinen Kontrollplan für pharmakologisch wirksame Stoffe, Pestizide und Kontaminanten für Rinder, Schafe/Ziegen, Schweine, Equiden oder Geflügel vorgelegt haben, jedoch beabsichtigen, auf der Grundlage eines Antrags des Drittlandes zusammengesetzte Erzeugnisse in die Union auszuführen, für die verarbeitete Erzeugnisse tierischen Ursprungs von diesen Arten verwendet werden, welche aus einem Mitgliedstaat oder aus einem zugelassenen Drittland stammen, werden in der Tabelle im Anhang -I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 ausschließlich für die betreffende Tierart mit ‚O‘ gekennzeichnet.
- Auf der Grundlage eines Antrags des Drittlandes werden Drittländer, die in der Tabelle des Anhangs -I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 in einer der Kategorien ‚Aquakultur‘, ‚Milch‘ oder ‚Eier‘ mit ‚X‘<sup>6</sup> gekennzeichnet sind, in derselben Tabelle für den Rest dieser Kategorien mit ‚O‘ gekennzeichnet. Dies bedeutet, dass Drittländer, die einen Kontrollplan für pharmakologisch wirksame Stoffe, Pestizide und Kontaminanten entweder für Aquakulturerzeugnisse, für Milch oder für Eier vorgelegt haben und die Herstellung zusammengesetzter Erzeugnisse, die eines dieser verarbeiteten Erzeugnisse enthalten, der Eingang in die Union gestattet werden kann, sofern sie die verarbeiteten Erzeugnisse, für die sie keinen Plan vorgelegt haben, aus einem Mitgliedstaat oder einem zugelassenen Drittland beziehen.
- Alle Drittländer, die zusammengesetzte Erzeugnisse aus verarbeiteten Erzeugnissen, die von Weichtieren gewonnen wurden, herstellen, werden – sofern die verarbeiteten Muscheln aus Mitgliedstaaten oder aus Drittländern stammen, die in Anhang VIII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 aufgeführt sind – in der Spalte ‚Aquakultur‘ der Tabelle im Anhang -I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 mit ‚P‘ für von Weichtieren gewonnene verarbeitete Erzeugnisse (‚processed products derived from molluscs‘) gekennzeichnet.

Ausgenommen hiervon sind die Verarbeitungserzeugnisse Gelatine, Kollagen und die im Anhang III Abschnitt XVI Nr. 1 der Verordnung (EU) 853/2004<sup>7</sup> genannten hochverarbeiteten Erzeugnisse<sup>8</sup> sowie Enzyme<sup>9</sup>, Aromen<sup>10</sup> oder Vitamin D3, wenn sie als alleinige tierische Komponente in dem zusammengesetzten Erzeugnis enthalten sind.

<sup>6</sup> Mit ‚X‘ gekennzeichnet bedeutet hier, dass die vorgelegten Kontrollpläne für pharmakologisch wirksame Stoffe, Pestizide und Kontaminanten für die betreffenden Tiere und Erzeugnisse tierischen Ursprungs der in der Tabelle im Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 aufgeführten Drittländern von der Europäischen Kommission genehmigt wurden.

<sup>7</sup> Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABL L 139 vom 30.4.2004, S.55), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1756 vom 6.10.2021 (ABL L 357 vom 8.10.2021, S. 27).

<sup>8</sup> Chondroitinsulfat, Hyaluronsäure, andere hydrolysierte Knorpelprodukte, Chitosan, Glucosamin, Lab, Hausenblase, Aminosäuren gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008.

<sup>9</sup> Enzyme gemäß Verordnung (EG) Nr. 1332/2008

<sup>10</sup> Aromen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1334/2008.

## Zusammengesetzte Erzeugnisse im Speziellen

Gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 werden zusammengesetzte Erzeugnisse in 3 Gruppen unterteilt:

1. zusammengesetzte Erzeugnisse, die temperaturgeregelt transportiert oder gelagert werden müssen – im Folgenden als „nicht haltbare zusammengesetzte Erzeugnisse“ bezeichnet (Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe a);
2. zusammengesetzte Erzeugnisse, die nicht temperaturgeregelt transportiert oder gelagert werden müssen und Fleischerzeugnisse oder Erzeugnisse auf Kolostrumbasis in beliebiger Menge enthalten – im Folgenden als „haltbare zusammengesetzte Erzeugnisse mit Fleischerzeugnissen<sup>11</sup>/Erzeugnisse auf Kolostrumbasis“ bezeichnet (Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe b);
3. zusammengesetzte Erzeugnisse, die nicht temperaturgeregelt transportiert oder gelagert werden müssen und Verarbeitungserzeugnisse tierischen Ursprungs außer Fleischerzeugnisse oder Erzeugnisse auf Kolostrumbasis enthalten, für die in Anhang III der Verordnung (EU) 853/2004 Anforderungen festgelegt worden sind – im Folgenden als „haltbare zusammengesetzte Erzeugnisse ohne Fleischerzeugnisse<sup>12</sup>/Erzeugnisse auf Kolostrumbasis“ bezeichnet (Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c).

### 1. Nicht haltbare zusammengesetzte Erzeugnisse

Für die Gruppe der nicht haltbaren zusammengesetzten Erzeugnisse gelten neben den generellen Anforderungen zusätzlich die folgenden Anforderungen:

- Die zusammengesetzten Erzeugnisse müssen in einem Drittland hergestellt werden, das für die einzelnen im zusammengesetzten Erzeugnis enthaltenen Verarbeitungserzeugnisse tierischen Ursprungs in der jeweiligen produktspezifischen Liste gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404<sup>13</sup> oder der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 aufgeführt ist.
- Die in den zusammengesetzten Erzeugnissen enthaltenen Verarbeitungserzeugnisse tierischen Ursprungs erfüllen die einschlägigen Anforderungen für die Verbringung in die EU gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692. Die Verarbeitungserzeugnisse tierischen Ursprungs wurden entweder in der EU, im Herstellungsdrittland des zusammengesetzten Erzeugnisses oder in einem anderen gelisteten Drittland hergestellt, sofern sie keiner risikomindernden Behandlung unterzogen wurden, die sich von der im Herstellungsdrittland des zusammengesetzten Erzeugnisses geltenden unterscheidet.
- Die Sendung der zusammengesetzten Erzeugnisse muss bei der Verbringung in die EU von der amtlichen Bescheinigung gemäß Anhang III Kapitel 50 (zum Zweck des Inverkehrbringens) oder Kapitel 52 (zum Zweck der Durchfuhr) der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 begleitet werden. Die amtliche Bescheinigung muss von der zuständigen Behörde des Drittlandes, in dem das zusammengesetzte Erzeugnis hergestellt worden ist, unterzeichnet sein.
- Die Sendung der zusammengesetzten Erzeugnisse unterliegt der amtlichen Kontrolle an einer Grenzkontrollstelle.

<sup>11</sup> Ausgenommen sind hiervon definitionsgemäß die folgenden Verarbeitungserzeugnisse aus Fleisch: Gelatine, Kollagen sowie hochverarbeitete Erzeugnisse gemäß Anhang III Abschnitt XVI der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

<sup>12</sup> Eingebunden sind hiervon auch die folgenden Verarbeitungserzeugnisse aus Fleisch: Gelatine, Kollagen, hochverarbeitete Erzeugnisse gemäß Anhang III Abschnitt XVI der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

<sup>13</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen von Drittländern, Gebieten und Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S.1); zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/2183 vom 8. November 2022 (ABl. L 288 vom 9.11.2022, S. 21).

## 2. Haltbare zusammengesetzte Erzeugnisse mit Fleischerzeugnissen/Erzeugnisse auf Kolostrumbasis

Für die Gruppe der haltbaren zusammengesetzten Erzeugnisse mit Fleischerzeugnissen oder Erzeugnissen auf Kolostrumbasis gelten neben den generellen Anforderungen zusätzlich die folgenden Anforderungen:

- Die zusammengesetzten Erzeugnisse müssen in einem Drittland hergestellt werden, das für Fleischerzeugnisse oder Erzeugnisse auf Kolostrumbasis in der produktspezifischen Liste gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 oder der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 aufgeführt ist.
- Die in den zusammengesetzten Erzeugnissen enthaltenen Verarbeitungserzeugnisse tierischen Ursprungs erfüllen die einschlägigen Anforderungen für die Verbringung in die EU gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692. Die Verarbeitungserzeugnisse tierischen Ursprungs wurden entweder in der EU, im Herstellungsdrittland des zusammengesetzten Erzeugnisses oder in einem anderen gelisteten Drittland hergestellt, sofern sie keiner risikomindernden Behandlung unterzogen wurden, die sich von der im Herstellungsdrittland des zusammengesetzten Erzeugnisses geltenden unterscheidet.
- Die Sendung der zusammengesetzten Erzeugnisse muss bei der Verbringung in die EU von der amtlichen Bescheinigung gemäß Anhang III Kapitel 50 (zum Zweck des Inverkehrbringens) oder Kapitel 52 (zum Zweck der Durchfuhr) der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 begleitet werden. Die amtliche Bescheinigung muss von der zuständigen Behörde des Drittlandes, in dem das zusammengesetzte Erzeugnis hergestellt worden ist, unterzeichnet sein.
- Die Sendung der zusammengesetzten Erzeugnisse unterliegt der amtlichen Kontrolle an einer Grenzkontrollstelle.

## 3. Haltbare zusammengesetzte Erzeugnisse ohne Fleischerzeugnisse/Erzeugnisse auf Kolostrumbasis

Für die Gruppe der haltbaren zusammengesetzten Erzeugnisse ohne Fleischerzeugnisse oder Erzeugnisse auf Kolostrumbasis gelten neben den generellen Anforderungen zusätzlich die folgenden Anforderungen:

- Die zusammengesetzten Erzeugnisse müssen in einem Drittland hergestellt werden, das entweder für Fleischerzeugnisse **oder** Milcherzeugnisse/Erzeugnisse auf Kolostrumbasis **oder** Fischereierzeugnisse **oder** Eiprodukte in der jeweiligen produktspezifischen Liste gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 oder der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 aufgeführt ist, und zwar unabhängig davon, ob sich das jeweilige Erzeugnis tierischen Ursprungs als Verarbeitungserzeugnis im zusammengesetzten Erzeugnis befindet.
- Die im zusammengesetzten Erzeugnis enthaltenen Milcherzeugnisse oder Eiprodukte müssen gemäß Artikel 163 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 einer risikomindernden Behandlung unterzogen worden sein. Im Falle der Milcherzeugnisse müssen diese aus einem Mitgliedstaat oder einem entsprechend in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 gelisteten Drittland stammen. Der für den Eingang der zusammengesetzten Erzeugnisse verantwortliche Unternehmer hat der Sendung eine Erklärung mit der Beschreibung aller durchgeführten Behandlungsverfahren (Temperaturen) beizufügen, um die Einhaltung der Anforderungen zu belegen.
- Die Sendung der zusammengesetzten Erzeugnisse muss bei der Verbringung in die EU zum Zweck des Inverkehrbringens von der privaten Bestätigung gemäß Anhang V der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 begleitet werden. Die private Bestätigung wird von dem Einführer als Vertreter des einzuführenden Lebensmittelunternehmers gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 ausgestellt und unterzeichnet. Die private Bestätigung muss Sendungen von zusammengesetzten Erzeugnissen zum Zweck der Durchfuhr durch die EU nicht beigefügt werden.

- Die Sendung der zusammengesetzten Erzeugnisse unterliegt der amtlichen Kontrolle an einer Grenzkontrollstelle, sofern die zusammengesetzten Erzeugnisse **nicht** die Anforderungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/630 erfüllen.
- **Erfüllen die haltbaren zusammengesetzten Erzeugnisse ohne Fleischerzeugnisse/Erzeugnisse auf Kolostrumbasis jedoch die Anforderungen gemäß Artikel 3 Absatz 1<sup>14</sup> der Delegierten Verordnung (EU) 2021/630 – einschließlich Listung im Anhang, so sind sie von der amtlichen Kontrolle an der Grenzkontrollstelle ausgenommen.** In diesem Fall kann die amtliche Kontrolle entweder am Bestimmungsort, am Ort der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr in der EU oder in den Lagerhäusern oder den Räumlichkeiten des für die Sendung verantwortlichen Unternehmers erfolgen. Die zuständigen Überwachungsbehörden der Länder sollen die amtlichen Kontrollen dieser Produktgruppe regelmäßig, risikobasiert und mit einer angemessenen Häufigkeit durchführen.

Die speziellen Anforderungen gelten nicht für haltbare zusammengesetzte Erzeugnisse, bei denen als alleinige tierische Komponente Enzyme, Aromen oder Zusatzstoffe enthalten sind oder bei denen der einzige tierische Bestandteil Vitamin D3 ist.

## Ausblick

Die Europäische Kommission hat einen Entwurf zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/630 (Negativliste) erarbeitet, wobei die Delegierte Verordnung (EU) 2019/2122<sup>15</sup> ebenfalls angepasst werden soll. Es soll unter anderem eine Aktualisierung der Liste der zusammengesetzten Erzeugnisse, die gemäß Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/630 von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen sind, aktualisiert werden. Die Änderungen sollen beispielsweise die Ausnahme von der Grenzkontrollstellenpflicht für die Produktarten ‚Chips‘, ‚Cracker‘ sowie ‚Müslis‘ betreffen. Im 1. Quartal 2023 soll die SPS-Notifizierung durchgeführt werden, danach wird sich das Verfahren zur Beteiligung von Rat und EP anschließen; mit einem Inkrafttreten kann frühestens im Laufe des 2. Quartals 2023 gerechnet werden.

Zur weiteren Information hat die EU-Kommission unter folgendem Link [EU import conditions for composite products \(europa.eu\)](#) die Bestimmungen für die Verbringung von zusammengesetzten Erzeugnissen in die EU aufgeführt, einschließlich eines umfassenden Frage-Antwort-Katalogs: [Frage-Antwort-Katalog zu zusammengesetzten Erzeugnissen \(europa.eu\)](#).

<sup>14</sup> Anforderungen 1. gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292, 2. gemäß Artikel 163 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692, 3. für den menschlichen Verzehr gekennzeichnet, 4. sicher verpackt/versiegelt, 5. in der Negativliste aufgeführt.

<sup>15</sup>Delegierte Verordnung (EU) 2019/2122 der Kommission vom 10. Oktober 2019 (ABl. L 321 vom 12.12.2019, S. 45), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/887 vom 8.3.2022 (ABl. L 154 vom 7.6.2022, S. 23)

**Kontakt:**

Bundesministerium  
für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)  
Referat 314  
Rochusstraße 1  
53123 Bonn  
Tel.: +49 (0)228 99 529 - 0  
Fax: +49 (0)228 99 529 - 4262  
E-Mail: [314@bmel.bund.de](mailto:314@bmel.bund.de)  
Stand: 19.12.2022  
AZ: 314-22114/0047#003